

nicht mit der gehörigen Ueberlegung zu handeln vermag, und seinen Handlungen daher nicht die volle rechtliche Wirkung beizumessen, eine gleiche Voraussetzung und eine gleiche Folgerung aus derselben wohl auch in Bezug auf die von ihm begangenen gesetzwidrigen Handlungen gelten muß.

Staatsminister v. Könnert: Gegen diesen Antrag des hochgestellten Referenten würde sich das Ministerium durchaus erklären müssen. Was den ersten Grundsatz anlangt, daß solches der bisherigen Praxis der Juristenfakultät entspräche, so kann es an und für sich nicht ein Grund sein, einen Satz aufzunehmen, der nur daher entstand, daß es einer gesetzlichen Bestimmung ermangelte. Was den zweiten Grund anlangt, weil vor jenem Alter kaum jene Festigkeit des bösen Willens vorausgesetzt werden kann, welche zum Eintritt der vollen Strafe erforderlich sein möchte, so wird ja die Strafe um das bereits geübte Verbrechen zu bestrafen angewendet, nicht, weil eine solche Festigkeit vorhanden ist und dieser Wille gebrochen werden soll. Den dritten Grund anlangend, daß der Staat in anderer Rücksicht die Jugend als einen Zustand annähme, wo der Mensch nicht mit der gehörigen Ueberlegung handelt, so hat der im Civilrecht seine volle Bedeutung, weil die civilrechtlichen Verhältnisse und deren Folgen als rein positive Bestimmungen und als Ausfluß des Verbrechens der Menschen unter einander dem jungen Menschen, der in die Lebensverhältnisse noch nicht eingeführt ist, nicht klar sein können. Allein zu wissen, was Recht oder Unrecht ist, dazu bedarf es nicht eines Alters von 21 Jahren. Dies sagt schon das eigne Gefühl und der Religions-Unterricht. Im übrigen ist der Sächsische Entwurf hierin schon milder, als irgend ein anderer. Der Hannoverische, der Württembergische, der Badensche Entwurf nehmen überall nur das 16. Jahr an; der Sächsische Entwurf hat das 18. Jahr angenommen.

Bürgermeister Hübler: Der Majorität der Deputation haben allerdings die so eben vom Herrn Staatsminister entwickelten Gründe ebenfalls vorgeschwebt und sie behindert, dem Antrage Sr. Königl. Hoheit sich anzuschließen. Auch sie glaubte, daß sich von den civilrechtlichen Bestimmungen kein Schluß auf die Bestimmungen des Criminalrechts machen lasse; da ein junger Mensch von 18 Jahren, wenn er schon die Folgen civilrechtlicher Verbindlichkeiten zu übersehen nicht befähigt ist, dennoch in diesem Alter recht wohl zu unterscheiden wissen muß, was gut sei und was böse. Die Majorität der Deputation fürchtete aber auch durch den Antrag einen Widerspruch in die Gesetzgebung gebracht zu sehen, indem er sich mit der auf das 18. Altersjahr festgesetzten Eidesmündigkeit nicht vereinigen läßt. Dazu kam nun noch der Hinblick auf die fremden Gesetzgebungen. Nimmt der Hannoverische Gesetz-Entwurf das 9. bis 15., der Württembergische das 10. bis 16. Lebensjahr als Grenze der Milderung gesetzlich bestimmter Strafe an, so mußte sich die Majorität der Deputation gestehen, daß, der vorliegende Entwurf die möglichste Milde schon beobachtet habe.

Referent Prinz Johann: Zur Vertheidigung meines Botums erlaube ich mir, Einiges demselben hinzuzufügen.

Was den ersten Grund betrifft, den ich angeführt habe, so soll er nur beweisen, daß, wenn wir dem Separat-Botum beitreten, wir nicht weiter gehen, als die bisherige Praxis, daß also nicht zu befürchten ist, daß Nachtheile daraus entstehen, die aus der Praxis der Juristenfakultät, die immer als die mildere zuletzt doch in Ausübung kam, gleichfalls nicht entstanden sind. Ich weiß, daß die fremde Gesetzgebung nicht so mild ist, als der Entwurf; ich glaube aber, daß das Beispiel fremder Staaten uns nicht binden könne. Mich hat es wenigstens nicht binden können, wo ich glaubte, daß überwiegende Gründe vorhanden seien, auf dasselbe nicht einzugehen. Eben so weiß ich, daß ein Unterschied zwischen den civil- und criminalrechtlichen Folgen zu machen sei: aber so viel weiß ich, daß der Staat einen jungen Menschen von 18 Jahren nicht für reif erklärt. Meiner Ansicht nach glaube ich, daß kein Grund mehr Milderung verdient, als der der Jugend. Wir dürfen nur zurückgehen auf unsere Jugendzeit; wir wußten wohl, was gut oder böse sei, hatten wir auch immer die Ueberlegung und Festigkeit des Willens? Ich glaube, daß bis zum 21. Jahre die Gründe nicht vorhanden seien, wie später, und ich bin dafür, daß man hier immer lieber weitere Grenzen annehme.

v. Carlwig: Ich wollte meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich der Regierung beitrete und durchaus nicht glauben kann, daß Civilgesetze zum Maßstab bei der Criminalgesetzgebung dienen müssen. Wollte man dies für anwendbar erkennen, so müßte man ja noch weiter gehn, als der Hr. Referent es beantragt. Die Civilgesetzgebung kennt eine Cura sexus, sie stellt also die Frauenzimmer Mannspersonen nicht gleich. Wollte man dies Prinzip übertragen auf die Criminalgesetzgebung, was würde man anders ableiten können, als daß man Frauenspersonen nicht so bestrafen könne, wie Mannspersonen? Das mußte ich herausheben, um zu zeigen, wie gefährlich es sei, wollte man von der Civilgesetzgebung auf die Criminalgesetzgebung Schlüsse ziehen.

Referent Prinz Johann: Ich brauche den geehrten und ausgezeichneten Rechtsgelehrten nicht aufmerksam zu machen, daß zwischen Kuratel und Vormundschaft ein bedeutender Unterschied ist.

Staatsminister v. Könnert: Was die Praxis der Juristenfakultät anlangt, so weiß ich nicht, ob sie so fest gestanden hat. Mir ist wenigstens der Fall bekannt, daß sie auch bei einem Alter von 19 Jahren auf Todesstrafe erkannt hat. Wenn die Juristenfakultät so mild entschieden hat, so lag der Grund wohl hauptsächlich in der großen Härte unserer zeitherigen Strafbestimmungen, die den erkennenden Richter bewog, jeden gedankbaren Milderungsgrund aufzusuchen und möglichst zu erweitern. Uebrigens mache ich aufmerksam, daß eine Inconsequenz in den Gesetzentwurf kommen würde. Der Gesetzentwurf hat das 18. Jahr als dasjenige Alter angenommen, bis zu welchem Jugend Milderung bewirken soll, consequent aber auch aus gleichem Grunde die körperliche Bückigung als eine mehr disciplinaire Strafe bloß bis zu diesem Lebensjahr vorgeschlagen. Man würde daher solchenfalls auch fragen können, warum die Disciplinarstrafe nicht auf das 21. Jahr auszudehnen sei?